

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Informations- und Merkblatt für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger	Stand: August 2017
Referat Recht		Seite 1 / 3
Ansprechpartner: Kerstin Lippmann Telefon: 03681 362-171 E-Mail: lippmann@suhl.ihk.de		

Überprüfung der besonderen Sachkunde durch das Fachgremium der Industrie- und Handelskammer Südthüringen im Sachgebiet "Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen"

Hintergrund

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) enthält in § 12 Vorschriften zur Überprüfung von Schießständen durch anerkannte Schießstandsachverständige. Anerkannte Schießstandsachverständige sind unter anderem nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 AWaffV öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die auf Grundlage der Schießstandrichtlinien ausgebildet worden sind.

Bei einer turnusmäßigen Regelüberprüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 AWaffV obliegt der Prüfauftrag der Behörde, in deren Bezirk die Schießstätte betrieben wird. Hierbei bedient sie sich in der Regel eines anerkannten Schießstandsachverständigen, indem sie diesem den Auftrag zur Prüfung erteilt.

Eine sicherheitstechnische Überprüfung von Schießstätten kann durch Änderung der AWaffV vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I 2012, S. 2698) seit dem 1. Januar 2015 ausschließlich durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder auf Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Sachverständige ausgebildete Personen durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund bietet das Fachgremium der IHK Südthüringen die Überprüfung der besonderen Sachkunde von Sachverständigen in diesem Sachgebiet an.

Entsprechend der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Fachgremiums für das Sachgebiet "Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen" bei der IHK Südthüringen und der zur Gestaltung der Überprüfung getroffenen Beschlüsse wird die Überprüfung der besonderen Sachkunde zu folgenden Bedingungen durchgeführt:

Grundlage

Grundlage für die Überprüfung der besonderen Sachkunde sind die vom Institut für Sachverständigenwesen e. V. (IfS) herausgegebenen fachlichen Bestellungs voraussetzungen „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ (Nr. 6930) und die Erläuterungshinweise hierzu in der jeweils gültigen Fassung. Neben der entsprechenden Vorbildung des Sachverständigen müssen technische und rechtliche Kenntnisse nachgewiesen werden.

Die Überprüfung gliedert sich in der Regel in zwei Teile; eine Gutachtenüberprüfung und ein mündliches Fachgespräch. Der Antragsteller hat die besondere Sachkunde durch die Lösung von der Gutachterpraxis entsprechenden Aufgabenstellungen nachzuweisen.



 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Informations- und Merkblatt für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger	Stand: Juli 2017
		Seite 2 / 3
Referat Recht		

Einzureichende Gutachten

Die Gutachten haben im Aufbau und Inhalt den grundsätzlichen Anforderungen an Gutachten zu genügen; auf die Empfehlungen des IfS zum Aufbau eines Sachverständigengutachtens wird verwiesen (https://www.ifsforum.de/fileadmin/user_upload/Merkblatt_Gutachtenaufbau2017.pdf). Zur Sicherung der Nachvollziehbarkeit der Gutachten für das Fachgremium sollten Lagepläne, Planunterlagen und/oder Fotos unbedingt beigelegt werden. Bei Schwärzungen zur Sicherung des Datenschutzes ist zu berücksichtigen, dass die Nachvollziehbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

Der Antragsteller hat eine Erklärung einzureichen, dass er die Gutachten selbständig und ohne Mitwirkung Dritter erstellt hat.

Zur Beurteilung der bisherigen Tätigkeit sind von dem Bewerber **vier** selbst verfasste Gutachten als Arbeitsproben in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, die folgenden Anforderungen unbedingt entsprechen müssen:

1. Plangutachten
2. Abnahmegutachten
3. Gutachten der Regelprüfung
4. Gutachten nach eigener Wahl.

Im Falle der erstmaligen Bestellung stellt das Fachgremium die folgenden **Aufgabenstellungen zur Gutachtenerstellung** zur Verfügung, soweit dem Antragsteller infolge der Gesetzeslage eine anderweitige Gutachtenerstellung nicht möglich ist:

1. Plangutachten mit inhaltlichen Vorgaben
2. Abnahmegutachten mit inhaltlichen Vorgaben
3. Gutachten der Regelprüfung mit inhaltlichen Vorgaben.

Darüber hinaus hat der Antragsteller ein Gutachten nach eigener Wahl einzureichen. Hierzu kann beispielsweise ein fiktives Gutachten über den ortsansässigen Schießstand angefertigt werden. Nach Ausarbeitung der Gutachten hat der Antragsteller diese zum Nachweis der Sachkunde über die bestellende IHK beim Fachgremium einzureichen. Die einzureichenden Gutachten sollten einen erhöhten Schwierigkeitsgrad aufweisen und möglichst einen Umfang von 10 Seiten nicht unterschreiten.

Anhand der vorgelegten schriftlichen Arbeiten (Gutachten und sonstige Nachweise) überprüft das Fachgremium, ob der Antragsteller zum Fachgespräch zugelassen wird bzw. ob aufgrund der überzeugenden Leistungen die besondere Sachkunde als nachgewiesen gilt und gibt die entsprechende Empfehlung an die bestellende IHK.



 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Informations- und Merkblatt für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger	Stand: Juli 2017
		Seite 3 / 3
Referat Recht		

Weitere einzureichende Unterlagen

Mit den Gutachten ist der berufliche Werdegang in tabellarischer Form vom Antragsteller zweifach vorzulegen. Darüber hinaus sind Nachweise der Teilnahme an einem Lehrgang für Schießstandsachverständige gem. § 12 Abs. 4 AWaffV ggf. mit weiteren Fortbildungsnachweisen vorzulegen.

Der Antragsteller kann zusätzlich zum Nachweis der besonderen Sachkunde geeignete Arbeiten, z. B. eigene fachbezogene Ausarbeitungen etc. vorlegen.

Fachgespräch

Der mündliche Teil der Überprüfung erfolgt in Form eines Fachgespräches. Das Fachgespräch dauert pro Bewerber ca. 60 Minuten. Gegenstand des Fachgespräches können die mit dem Antrag vorgelegten Gutachten oder sonstige sachbezogene Themen sein.

Ergebnis

Das Ergebnis der Sachkundeüberprüfung wird der jeweils für die Bestellung zuständigen IHK schriftlich mitgeteilt. Dem Antragsteller wird das Ergebnis im Termin durch das Fachgremium nur mitgeteilt, wenn die für die öffentliche Bestellung zuständige IHK vorher zugestimmt hat.

Ansprechpartner bei der IHK Südthüringen
 Kerstin Lippmann
 Telefon: 03681 362-171
 E-Mail: lippmann@suhl.ihk.de

